

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 81, 199

Der Verzicht eines rechtsunkundigen, nicht durch einen Rechtskundigen vertretenen Verfolgten auf Ausübung des Rentenwahlrechts bei Schaden im beruflichen Fortkommen kann rechtswirksam schon in einem Zeitpunkt des Entschädigungsverfahrens erklärt werden, in dem der Verfolgte noch nicht überblicken kann, ob und in welcher Höhe ihm Kapitalentschädigung oder Rente zustehen.

BGH, Beschl. v. 10. Juli 1964 - IV ZB 224/64

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Marianne R [REDACTED] geb. L [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED]
(near A [REDACTED]), Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED]
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 8. Januar 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
in der Sitzung vom 10. Juli 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

- 2 -

G r ü n d e :

Die am [REDACTED] 1914 geborene Klägerin ist 1936 aus Gründen rassischer Verfolgung von Düsseldorf aus nach Luxemburg und von dort weiter nach Israel ausgewandert. Die Klägerin, die von 1934 an selbständig als Fotografin gearbeitet hat, hat Entschädigung wegen Berufsschadens begehrt und mit Schreiben vom 6. Mai 1958 an die Entschädigungsbehörde u.a. folgende Erklärung abgegeben: "Außerdem bitte ich Sie, zur Kenntnis zu nehmen, daß ich für die mir zustehenden Gelder meiner Wiedergutmachungsansprüche die Kapitalentschädigung wähle." Die Entschädigungsbehörde hat ihr durch Teilbescheid vom 4. November 1958 wegen Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit eine Kapitalentschädigung von 36.608 DM zuerkannt. Mit Bescheid vom 3. März 1961 hat die Entschädigungsbehörde den Antrag der Klägerin auf eine weitere Kapitalentschädigung zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 29. Juli 1961 hat die Klägerin die Rente gewählt und ihre Erklärung vom 6. Mai 1958 vorsorglich angefochten; sie habe sich damals über den Inhalt der Erklärung geirrt und hätte sie nicht abgegeben, wenn sie die wahre Sachlage gekannt hätte und in der Lage gewesen wäre, den Fall vorständig zu würdigen. Nachdem die Entschädigungsbehörde die Gewährung einer Rente abgelehnt hatte, hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie die Berufsschadensrente des höheren Dienstes begehrt.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung von 3.393 DM verurteilt, die weitergehende Klage aber abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die



gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Klägerin wegen des ihr durch Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit entstandenen Berufsschadens anstelle der Kapitalentschädigung die Rente wählen könne, verneint. Die Klägerin habe auf die Ausübung des in § 81 BEG gewährten Wahlrechts verzichtet, sie könne diese Verzichtserklärung auch nicht wirksam anfechten.

2. Die sofortige Beschwerde sieht eine der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob der Verzicht einer rechtsunkundigen, nicht durch einen Rechtskundigen vertretenen Verfolgten auf Ausübung des Rentenwahlrechts bei Schaden im beruflichen Fortkommen rechtswirksam schon in einem Zeitpunkt des Entschädigungsverfahrens erklärt werden kann, in dem die Verfolgte noch nicht überblicken kann, ob und in welcher Höhe ihr Kapitalentschädigung oder Rente zustehen.

3. Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Allerdings hat der Senat für den Fall, daß ein Verfolgter vor der Frage steht, ob er die Kapitalentschädigung oder die Rente verlangen soll, ausgesprochen, nur dann, wenn der Verfolgte überblicken könne, in welcher Höhe ihm Kapitalentschädigung oder Rente zustünden, könne er sich über die von ihm zu treffende Wahl schlüssig werden (Urteil des Senats vom 11. März 1959 - IV ZR 268/58 -, RzW 1959, 278 Nr. 44). Dieser Gesichtspunkt kann jedoch auf den

Verzicht auf das Rentenwahlrecht nicht übertragen werden. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 29. Juni 1960 - IV ZR 18/60 -, RZW 1960, 561 Nr.21, und vom 30. Januar 1963 - IV ZR 237/62 -, RZW 1963, 522 Nr. 40) ist dieser Verzicht in jeder Lage des Entschädigungsverfahrens zulässig. Wenn dieses Verfahren auch vom Offizialprinzip beherrscht wird, so beschränken doch die Anträge des Antragstellers den rechtlichen Umfang der Nachprüfung. Das entspricht der im Entschädigungsverfahren geltenden Verfügungsbefugnis des Antragstellers. Ebenso, wie nach § 199 BEG das Rentenwahlrecht bereits vor der Entscheidung über den Anspruch ausgeübt werden kann, so kann auch der Verzicht bereits vor der Entscheidung erklärt werden. Irgendwelche Einschränkungen, etwa derart, daß der Verfolgte nicht verzichten könne, bevor er die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen des Verzichts voll überblicken und würdigen könne, bestehen angesichts der unbeschränkten Dispositionsbefugnis des Verfolgten nicht.

4. Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim